

## **Musterzweckvereinbarung**

zwischen der

Stadt xxx

und dem

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover, Karl-Wiechert-Allee  
60 c, 30625 Hannover

### **Präambel**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) wird folgende Zweckvereinbarung zum Zweck der Übernahme der Straßenreinigung und des Winterdienstes im Stadtgebiet xxx geschlossen.

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

Die Stadt xxx überträgt dem Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover die Aufgaben und Befugnisse der Straßenreinigung und des Winterdienstes im Stadtgebiet der Stadt xxx im Sinne des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes. Dies beinhaltet das Recht zum Erlass von Satzungen und Verordnungen und die Gebührenerhebung.

### **§ 2**

#### **Übertragung der Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Der Zweckverband übernimmt die Aufgabe der Straßenreinigung und des Winterdienstes im Stadtgebiet xxx. Dazu gehören die Tourenplanung, der Versicherungsschutz und das Beschwerdemanagement.
- (2) Der Zweckverband erhält die Satzungshoheit bzgl. Straßenreinigungssatzungen und Straßenreinigungsverordnungen. Die Satzungen bedürfen vor Beschluss der Verbandsversammlung jeweils der Zustimmung der Stadt xxx.

### **§ 3**

#### **Deckung des Finanzbedarfs**

Die Gebührenkalkulation richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Stadt xxx wird zu einer jährlich festzusetzenden Umlage herangezogen, soweit die Einnahmen der Straßenreinigungsgebühren bezüglich der Stadt xxx zur Bestreitung der Aufgaben aus dieser Zweckvereinbarung nicht ausreichen.

### **§ 4**

#### **Zusammenarbeit**

In den Gebührensatzungen nach § 2 Absatz 2 wird folgende Regelung getroffen: „Die Stadt xxx ist befugt, für die Gebühren die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Abfallgebühren zu berechnen, Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden sowie Gebühren entgegen zu nehmen oder ggf. beizutreiben. Die Gebührenbescheide ergehen im Namen und im Auftrage des Zweckverbandes. Rechtsbehelfe hiergegen sind an den Zweckverband zu richten.“

**§ 5**  
**Dauer und Beendigung**

- (1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft. Die Zweckvereinbarung gilt unbefristet und kann von den Beteiligten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres frühestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren gekündigt werden. Davon unberührt bleibt das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund.
- (2) Im Falle der Kündigung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes bezüglich der Straßenreinigung der Stadt xxx auf die Stadt xxx über.

**§ 6**  
**Zweckvereinbarungsanpassungen**

- (1) Bei wesentlichen Änderungen, der dieser Zweckvereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen, werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.
- (2) Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn sich hierdurch der Bestand der Aufgaben wesentlich ändert.

**§ 7**  
**Schriftform und Salvatorische Klausel**

Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen der Stadt xxx und dem Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover bedürfen der Schriftform. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

xxx, .2009

Hannover, .2009

---

Stadt xxx  
Bürgermeister: xxx

---

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover  
Verbandsgeschäftsführerin: Kornelia Hülter